



Regelungen zu Vergabe und Erwerb

1. Definition

Die DOG und der DOG bescheinigen Fachärztinnen und Fachärzten der Augenheilkunde mit einem Zertifikat, dass sie sich in Ergänzung zur Facharztkompetenz der Augenheilkunde besondere Qualifikationen in der Ophthalmopathologie erworben haben.

2. Ziel

Objektiver Nachweis einer besonders hohen theoretischen und praktischen Kompetenz in der Beurteilung ophthalmopathologischer Gewebe.

3. Voraussetzung zum Erwerb des Zertifikats

1. Facharztanerkennung im Fachgebiet der Augenheilkunde, Facharzt für Augenheilkunde
2. Regelmäßige ophthalmopathologische Tätigkeit für mind. 5 Jahre
(Nachweis/Bescheinigung durch Laborleiter oder Klinik-/Institutsleiter)
3. (Mit-)Befundung von mindestens 200 Präparaten/Jahr
(Nachweis/Bescheinigung durch Laborleiter oder Klinik-/Institutsleiter)
4. Weiterbildung in Form von Teilnahme an der DOP (mind. 3x aktiv mit eigenem Fall)
5. Besuch des Kurses Ophthalmopathologie auf der AAD oder EVER oder des Münchener Grundlagenkurses (Ausnahme: Ophthalmopathologische Tätigkeit seit mehr als 10 Jahren. In diesem Fall Nachweis/Bescheinigung durch Klinik-/Institutsleiter)

4. entfällt

5. Antragstellung

Das Zertifikat "Ophthalmopathologie in der Augenheilkunde" wird nur auf Antrag vergeben. Anträge sind mit allen erforderlichen Nachweisen unter geschaeftsstelle@dog.org einzureichen. Die Nachweise über die regelmäßige ophthalmopathologische Tätigkeit sind schriftlich von Laborleiter oder Klinik-/Institutsleiter im Sinne dieser Regelung zu unterzeichnen. Teil der Bestätigung muss die Versicherung des Laborleiters oder Klinik-/Institutsleiters sein, dass der Antragsteller die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Regelungen erfüllt.

6. Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für das Zertifikat beträgt € 150,00 für DOG-Mitglieder und € 250,00 für Nichtmitglieder. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr auf das Konto IBAN DE68 6725 0020 0004 0094 44, BIC SOLADES1HDB, Sparkasse Heidelberg einzureichen. Der Verwendungszweck der Überweisung muss den Nachnamen des Antragstellers, die DOG Mitgliedsnummer (soweit zutreffend) und den Zusatz Zertifikat enthalten.

7. Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass dieses Zertifikat nur entsprechend der ärztlichen Berufsordnung (z.B. Praxisschilder, Briefköpfe, Drucksachen, Internet und andere für die Öffentlichkeit bestimmte Medien) geführt werden darf, und dass diese Führung in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Landesärztekammer.

**Zertifikat von DOG und BVA
Ophthalmopathologie in der Augenheilkunde**

Regelungen zu Vergabe und Erwerb

München, 9.6.2009, überarbeitet 12.03.2010



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.

Die wissenschaftliche Gesellschaft
der Augenärzte